OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200793/10/StB

Datum:
Linz, 8. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über den Antrag A__, vertreten durch B__, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 10.06.2025, GZ: LVwG-200793/2/StB, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 27.03.2025, GZ: BHGR/924080040957/24, wurde über A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1a iVm § 13 Abs. 1 Z 5 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (keine Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte (verbesserte) Beschwerde vom 08.04.2025 bzw. 08.05.2025. Er habe gesundheitliche Probleme, rauche bereits sehr lange und könne nicht aufhören, da er süchtig sei. Der Bf verfüge über kein Einkommen und sei bereit Sozialarbeit zu leisten

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.06.2025, GZ: LVwG-200793/2/StB, wurde der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro herabgesetzt wurde. Darüber hinaus wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Eingabe vom 08.10.2025 stellte die gesetzliche Vertreterin des zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Antragstellers einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und brachte dazu einen Auszug eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von C__ vom 25.06.2025, welches vom Landesgericht Wels in einem Strafverfahren, GZ: 38 Hv 26/25y, zur Frage der Zurechnungsfähigkeit beauftragt worden sei, ein.

Begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass nun ein psychiatrisches Gutachten vorliege und bei dem Antragsteller eine dissoziale Verhaltensstörung mit Persönlichkeitsakzentuierung, soziale Belastungen infolge jahrelangen Mobbings und schulische Entwicklungsdefizite festgestellt worden seien. Diese Umstände würden zu einer zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitpunkt führen. Eine Person, die aufgrund einer psychischen Störung unfähig war, das Unrecht ihres Handelns einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sei nicht strafbar.

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als unzuständige Behörde übermittelte den gegenständlichen Antrag an das hierfür zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail am 21.10.2025.

I.5. Mit Schreiben vom 11.11.2025 wurde der gesetzlichen Vertreterin des Bf die Verspätung des Antrags auf Wiederaufnahme vorgehalten, da dieser das Gutachten spätestens mit 15.09.2025 bekannt gewesen sein musste.

I.6. Mit E-Mail vom 28.11.2025 übermittelte die Mutter des nunmehr volljährigen Antragstellers das vollständige Gutachten an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches im Zusammenhang eines Strafverfahrens vor dem Landesgericht Wels von D__, Rechtsanawalt, per E-Mail am 07.08.2025 an die damals gesetzliche Vertreterin und Mutter des Antragstellers übermittelt worden ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, insbesondere in den Antrag auf Wiederaufnahme, das psychiatrische Gutachten vom 25.06.2025 sowie in die E-Mail vom 28.11.2025, mit welcher die E-Mail von D__ an die vormals gesetzliche Vertreterin des Antragstellers vom 07.08.2025 an das erkennende Gericht weitergeleitet wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, inwieweit die später zu Tage getretene Information einer allfälligen Unzurechnungsfähigkeit, die die vormals gesetzliche Vertreterin des Antragstellers zu dem verfahrensgegenständlichen Antrag veranlasst hat, rechtzeitig ist. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage und es lässt bereits der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt. Der für die Beurteilung relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Vorbringen und dem Verwaltungsakt und fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 24.06.2014, 2014/05/0059, 29.05.2017, Ra 2017/16/0070).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1.Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 10.06.2025 der Beschwerde des Antragstellers insofern stattgegeben, als die Strafhöhe auf 250 Euro herabgesetzt wurde.

II.2.2. In einem Strafverfahren am Landesgericht Wels gegen den Antragsteller, GZ: 38 Hv 26/25y, wurde C__. beauftragt, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten zur Fragestellung der Zurechnungsfähigkeit bezogen auf die im

Strafverfahren relevanten Tatzeitpunkte (03.10.2023, 27.12.2023, 30.12.2023, 10.03.2024, 11. bis 12.03.2024, 14.12.2024) sowie der Verhandlungsfähigkeit des Antragstellers zu erlassen [Gutachten von C__]. Das vollständige Gutachten vom 25.06.2025 wurde der gesetzlichen Vertreterin und Mutter des damals minderjährigen Antragstellers von D__, Rechtsanwalt, per E-Mail am 07.08.2025 übermittelt und zur Kenntnis gebracht [E-Mail vom 28. November 2025].

II.2.3.Die gesetzliche Vertreterin des Antragstellers brachte am 08.10.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen per E-Mail einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund des oben genannten Gutachtens ein. Dieser Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail weitergeleitet und langte sohin beim erkennenden Gericht am 21.10.2025 ein.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lauten:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist,

erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

III.2. Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen, wenn das Verfahren durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossen ist. Das Verfahren wurde mit Erkenntnis vom 10.06.2025 abgeschlossen. Daher wurde der Wiederaufnahmeantrag von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgrund Unzuständigkeit korrekterweise an das erkennende Gericht weitergeleitet.

III.3. Die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG sind jenen des AVG (§ 69 Abs. 1) nachgebildet und im Wesentlichen gleichlautend (vgl. BlgNR RV 2009, 24. GP, 7). Die zu diesen Wiederaufnahmegründen ergangene bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die dazu vorhandene Literatur kann daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – auf die Wiederaufnahmegründe des VwGVG übertragen werden (vgl. VwGH 28.06.2016, Ra 2015/10/0136).

Die zweiwöchige „subjektive" Frist (VwGH 31. Mai 1988, 88/11/0048; vgl. auch VwGH 3. September 1998, 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh. an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist sind §§ 32 und 33 AVG maßgeblich. Sie ist als gesetzliche Frist grundsätzlich nicht erstreckbar.

Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (VwGH 20. März 1990, 90/06/0013 und 15. Juli 2003, 2003/05/0080). Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 70, Rz 59f (Stand 1. Jänner 2020, rdb.at)).

III.4 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 26. April 2013, 2011/11/0051) beginnt die subjektive Frist bereits mit der Kenntnis des Antragstellers eines Sachverhalts, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll, zu laufen. Entscheidend ist die Kenntnis eines Sachverhalts, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist oder nicht.

III.5. Als Beginn der zweiwöchigen Frist für die Einbringung des Wiederaufnahmeantrages ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts spätestens der 07.08.2025 anzusehen, da die gesetzliche Vertreterin des Antragstellers an diesem Tag – anlässlich der Übermittlung des vollständigen Gutachtens per E-Mail von D__ – Kenntnis einer allfälligen mangelnden Zurechnungsfähigkeit des Antragstellers in den gegenständlichen Tatzeitpunkten erlangte. Mit diesem Zeitpunkt hat die vormals gesetzliche Vertreterin somit vom eventuellen Wiederaufnahmegrund unzweifelhaft Kenntnis erlangt.

Die zweiwöchige Frist begann am 07.08.2025 zu laufen und endete am 21.08.2025. Der maßgebliche Zeitpunkt - sohin der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Gutachtens, das den Wiederaufnahmegrund belegen soll - lag daher bereits bei Einbringung der Wiederaufnahmeantrages, ungeachtet der fälschlichen Einbringung bei der unzuständigen Behörde, mehr als zwei Wochen zurück, weshalb sich der Wiederaufnahmeantrag vom 08.10.2025 insgesamt als verspätet erweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha